



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2018/0291

öffentlich

Festlegung der Zügigkeiten für die Eingangsklassen in den Grundschulen im Schuljahr 2019/2020

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

13.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Kommunale Klassenrichtzahl wird auf 15 festgelegt.

Für das Schuljahr 2019/2020 werden im Rahmen der Kommunalen Richtzahl die Zügigkeiten der Grundschulen im Stadtgebiet Beckum mit der maximal zulässigen Anzahl von 15 zu bildenden Eingangsklassen wie folgt festgelegt:

Schule	vorläufige Anmeldezahlen	Anzahl Eingangsklassen
Eichendorffschule	19	1
Martinschule	76	3
Paul-Gerhardt-Schule	33	2
Grundschulverbund Sonnenschule: Standort Sonnenschule	43	2
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	18/33	2
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	69	3
Roncallischule	31	2
Anmeldungen gesamt	289/33	15
Noch ausstehende Anmeldungen	1	
Grundschulen gesamt	290/33	15

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Schulträgerkosten im Rahmen der Schulbudgets im bisherigen Umfang.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des SchulG NRW neu festgesetzt, sodass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Die zurückgehenden Schülerzahlen aufgrund sinkender Geburtenraten werden aktuell durch die Zuwanderung ausgeglichen. Hierzu sind in anderen Zusammenhängen Neuberechnungen durchzuführen. Für die Festlegung der Zügigkeiten in den 1. Jahrgängen der Grundschulen sind die Schwankungen nicht relevant.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Für das Schuljahr 2019/2020 ist bis zum 15. Januar 2019 für die Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln und die Zügigkeiten der einzelnen Grundschulen festzulegen.

Für die Ermittlung der KKRZ wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschulerten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen. Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die KKRZ nicht überschreiten.

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler.....1 Klasse
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler2 Klassen
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler3 Klassen

Die Bildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 29. bis 31. Oktober 2018 statt. Es wurden insgesamt 289 Kinder angemeldet, die Anmeldung eines Kindes steht noch aus.

Zu den einzuschulenden Kindern wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 2 bis 4 der jahrgangsübergreifenden Lerngruppen des Teilstandortes Kardinal-von-Galen-Schule hinzugerechnet.

Die für Beckum maßgebliche Kommunale Klassenrichtzahl errechnet sich wie folgt:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2019/2020..... 290/23 = 12,61,
- zuzüglich 33 Schülerinnen und Schüler Jahrgänge 2 bis 4 in Vellern..... 323/23 = 14,04.

Die Zahl 14,04 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und ergibt die Kommunale Klassenrichtzahl 15.

Im Stadtgebiet Beckum dürfen damit insgesamt 15 Eingangsklassen eingerichtet werden.

Die Anmeldesituation in den Beckumer Grundschulen stellt sich wie folgt dar:

Schule	vorläufige Anmeldungen	rechnerische Zügigkeit	Klassenfrequenz	Bemerkungen
Eichendorffschule	19	1	19	
Martinschule	76	3	25/25/26	
Paul-Gerhardt-Schule	33	2	16/16	
Grundschulverbund Sonnenschule: Standort Sonnenschule	43	2	21/22	33 SuS* der Jahrgänge 2 bis 4 in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen 1 bis 4
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	18/33	2	25/26	
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	69	3	23	
Roncallischule	31	2	15/16	
Anmeldungen gesamt	289/322		--	
noch ausstehende Anmeldungen	1	--	--	
SuS* in den Eingangsklassen gesamt	323	15	--	15 Eingangsklassen nach KKRZ** möglich

*SuS = Schülerinnen und Schüler

**KKRZ = Kommunale Klassenrichtzahl

Die angemeldeten Kinder verteilen sich auf insgesamt 15 Eingangsklassen. Nach der kommunalen Klassenrichtzahl dürfen 15 Eingangsklassen gebildet werden. Die Richtwerte für die Klassenbildung werden eingehalten. Somit können alle Kinder an der Grundschule aufgenommen werden, an der sie angemeldet wurden.

Anlage(n):
ohne